

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Livetunes Network GmbH** (FN 215532 i beim Handelsgericht Wien), Gonzagasse 19/14, 1010 Wien, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 7/2009, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 65/2009, für die Zeit **vom 16.07.2010 bis zum 10.10.2010** eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Sommer im MQ 2010“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet.

Das bewilligte Programm, das die von 29.4.2010 bis 30.09.2010 stattfindende Veranstaltung „Sommer im MQ“ begleiten und promoten soll, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die stattfindenden Konzerte, Aufführungen und Ausstellungen. Der Wortanteil beträgt zwischen 10 und 25 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Mit seinem Musikformat setzt LoungeFM auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate.

2. Der Livetunes Network GmbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass dem Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.

5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Livetunes Network GmbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 08.06.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Livetunes Network GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios über den Zeitraum von drei Monaten für die Zeit vom 01.07.2010 bis zum 01.10.2010, in eventu bis 10.10.2010 (für den Fall, dass eine Zulassungserteilung zum 01.07.2010 nicht erfolgen kann) für die Veranstaltung „Sommer im MQ“.

Mit Bescheid der KommAustria vom 22.06.2010, KOA 1.193/10-031 wurde im Zeitraum 28.06.2010, 00:00 Uhr bis 29.06.2010, 24:00 Uhr die Veranstaltung von Hörfunk im Rahmen von Versuchsabstrahlungen der Sendeanlage „WIEN 8 (am Donaukanal) 102,3 MHz“ bewilligt, um ein allfälliges Störpotential für von der Kronehit Betriebs GmbH ausschließen zu können.

Das Gutachten betreffend die Ergebnisse der Versuchsabstrahlungen wurde der Kronehit Betriebs GmbH und der Antragstellerin mit Schreiben vom 07.07.2010 zur Stellungnahme übermittelt.

Mit Schreiben vom 14.07.2010 wurde der Antrag dahingehend geändert, dass nunmehr als Veranstaltungszeitraum der 16.07.2010 bis 10.10.2010 beantragt werde. Mit Schreiben vom 15.07.2010 wurde der Antrag betreffend das Datenblatt geändert.

Mit Schreiben vom 15.07.2010 nahm die Kronehit Betriebs GmbH dahingehend Stellung, dass aufgrund der vorliegenden Messergebnisse aus Sicht der Kronehit Betriebs GmbH nichts gegen eine temporäre Benutzung als Eventfrequenz spreche.

Der Rundfunkbeirat empfahl im Umlaufwege einstimmig die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Eventradios an die Livetunes Network GmbH für den beantragten Zeitraum.

2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt

Die Livetunes Network GmbH ist eine zu FN 215532i beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien, deren Stammkapital EUR 35.000,- beträgt und zur Hälfte einbezahlt ist. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Livetunes Network GmbH ist Mag. Florian Novak.

Alleingeschäftspartnerin der Livetunes Network GmbH ist die Jupiter Medien GmbH, eine zu FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die ihren Sitz in St. Martin/ Innkreis hat und über ein zur Hälfte einbezahltes Stammkapital von EUR 35.000,- verfügt.

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50% sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25%.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Ebenso liegen keine Ausschlussgründe gemäß § 10 Abs. 2 PrTV-G vor.

Die Livetunes Network GmbH betreibt unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS und aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014 über DVB-H. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Die Antragstellerin hält Anteile in Höhe von 87,84% an der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, einer zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragenen Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wurde mit Bescheid des Bundeskommunikationssenats vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007, die Zulassung zur Veranstaltung eines privaten Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008 erteilt. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Ein Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

Das für das beantragte Eventradio geplante Programm dient der Sendungsbegleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Sommer im MQ“, die vom 29.04.2010 bis zum 29.09.2010 stattfindet. Das Musikprogramm ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Ziel des Eventradios ist es, Einheimische als auch Touristen auf den „Sommer im MQ“ aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über alles Wissenswerte zu informieren. So liefert das Eventradio Informationen zu Öffnungszeiten, Standorten, Berichte über Ausstellungen, Veranstaltungstipps oder Tipps zur Anreise. Weiters werden die Veranstaltungen redaktionell begleitet und aufbereitet und wird Wissenswertes etwa in Form von „Newstickern“ im Programm von „LoungeFM“ geliefert.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chiullout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten aus der Redaktion gesendet. Das übrige Wortprogramm ist nicht von Klamauk und permanentes Anfeuern der Spassgesellschaft geprägt, sondern zeichnet sich durch Ernsthaftigkeit, Glaubwürdigkeit und Zurückhaltung der Moderation aus, und damit in Einklang zur Entspantheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Die Livetunes Network GmbH verfügt als bestehender Hörfunkveranstalter aufgrund der bereits bestehenden Zulassung bzw. der Tätigkeit als Veranstalter von Radioprogrammen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und dem Zeitraum von nur drei Monaten nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Da der redaktionelle Aufwand mit dem bestehenden Redaktionsteam realisiert wird, belaufen sich

die monatlichen Kosten, in erster Linie bestehend aus den Kosten der technischen Übertragung, auf rund EUR 2.800,-. Die erwarteten Einnahmen aus Werbung werden nach der Planung der Antragstellerin den getätigten betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen.

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Die aufgrund der im Gutachten KOA 1.101/10-010 aufgezeigten Störpotentiale durchgeführte Versuchsabstrahlungen haben keine Beeinträchtigungen der Sender Mattersburg 103,2 MHz und Semmering 102,9 MHz (beide von der Kronehit Betriebs GmbH betrieben) im Süden von Wien aufgezeigt. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Einer zeitlich begrenzten Abstrahlung haben die betroffenen Nachbarverwaltungen zugestimmt.

Die Kronehit Betriebs GmbH hat sich nicht gegen die Erteilung einer Zulassung ausgesprochen.

Der Rundfunkbeirat hat sich im Wege eines Umlaufbeschlusses für eine Zulassungserteilung an die Livetunes Network GmbH ausgesprochen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers, dem Schreiben der Kronehit Betriebs GmbH und den nachvollziehbaren bzw. schlüssigen gutachterlichen Stellungnahmen des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl sowie den Ergebnissen der aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 22.06.2010, KOA 1.193/10-031 durchgeführten Versuchabstrahlungen.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung.

Der Antragsteller hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Der Antragsteller hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von der Livetunes Network GmbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

Der Rundfunkbeirat hat die Erteilung der beantragten Eventradiozulassung an die Livetunes Network GmbH empfohlen.

Befristung der Zulassung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Sommer im MQ“ findet von 29.04.2010 bis 29.09.2010 statt.

Da der beantragte Zeitraum insgesamt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt, konnte unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BgNR XXI. GP), die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. entsprechend dem Antrag befristet werden.

Auflagen in technischer Hinsicht

Da jedoch für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 VO-Funk erteilt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 15.Juli 2010

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Zustellverfügung:

1. Livetunes Network GmbH, Gonzagasse 19/14, 1010 Wien, **vorab per E-Mail**
2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

Beilage ./1 zu KOA 1.101/10-016

1	Name der Funkstelle	WIEN INNERE STADT																																																																																																																																		
2	Standort	Donaukanal																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Livetunes Network GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	ORS																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	103,20																																																																																																																																		
6	Programmname																																																																																																																																			
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E22 33		48N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	165																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	78																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	24,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-78,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>17,0</td> <td>16,5</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,0</td> <td>16,5</td> <td>17,0</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>21,0</td> <td>21,5</td> <td>22,0</td> <td>22,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>23,5</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>24,0</td> <td>23,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>22,5</td> <td>22,0</td> <td>21,5</td> <td>21,0</td> <td>20,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	18,0	17,0	16,5	16,0	16,0																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,0	16,0	16,0	16,5	17,0	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,0	20,0	21,0	21,5	22,0	22,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	23,5	24,0	24,0	24,0	24,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	24,0	24,0	24,0	24,0	24,0	23,5																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	23,0	22,5	22,0	21,5	21,0	20,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal hex	hex	hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkung Versuchsabstrahlung um Messungen durchführen zu können																																																																																																																																			